

Strom für Privat- und Firmenkunden

1. Produktbeschreibung

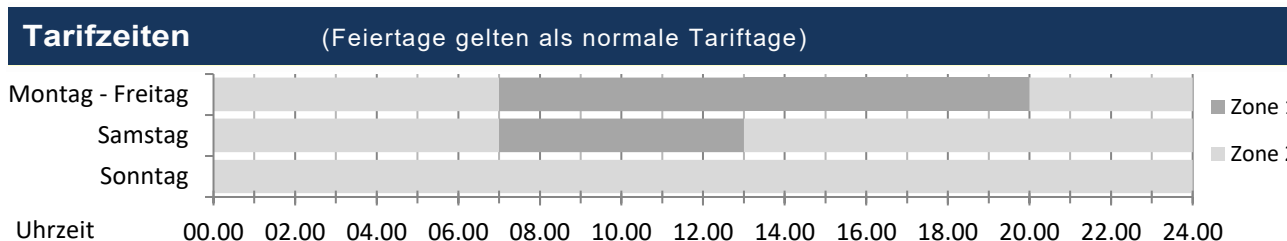
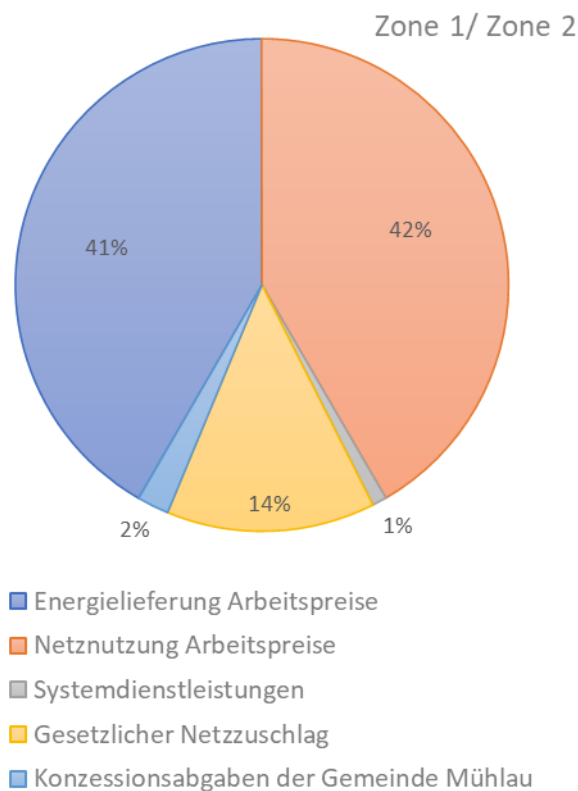
Konsumangepasste Stromlieferung für Privat- und Firmenkunden, die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde sowie Staatsbetriebe in der Grundversorgung und im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der Elektra Mühlau beschaffen (Vollversorgung). Dieser Tarif gilt für Kunden mit einem Jahresverbrauch von **weniger als 100MWh**. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus **Schweizer Wasserkraft** und **Mühlauser Photovoltaik** Strom.

2. Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

Die angegebenen Preise für die Netznutzung schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

Lieferpreise		Zone 1	Zone 2
Energielieferung Arbeitspreise	Rp./kWh	7.00	7.00
Netznutzung Arbeitspreise	Rp./kWh	7.00	7.00
Systemdienstleistung ¹	Rp./kWh	0.16	0.16
Gesetzlicher Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30	2.30
Konzessionsabgaben der Gemeinde Mühlau	Rp./kWh	0.35	0.35
Total Netto	Rp./kWh	16.81	16.81
Total Brutto³	Rp./kWh	18.10	18.10
Grundpreis (pro Abo)	CHF/Monat	5.00 (5.39³)	



¹ Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid)
² Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Ökologische Sanierung der Wasserkraft (Pronovo)
³ Inkl. gesetzlicher MwSt, aktuell 7.7%

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt STD-22 gilt für Privat- und Firmenkunden, die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde sowie Staatsbetriebe in der Grundversorgung und im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der Elektra Mühlau beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Dieser Tarif gilt für Kunden mit einem Jahresverbrauch von **weniger als 100MWh**. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

3.2 Energielieferung

Der Kunde kann die Produktionsart für den von ihm bezogenen Strom selber bestimmen (<https://www.elektra-muehlau.ch/strom/naturstrom-produkte/>). Wird vom Kunden nichts anderes bestellt, liefert die Elektra Mühlau Standard-Strom. Per GV Entscheid liefert die Elektra Mühlau für dieses Tarifjahr als Standard-Strom: Energie aus **Schweizer Wasserkraft** und **Mühlauer Photovoltaikanlagen**.

3.3 Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der Elektra Mühlau grundsätzlich vorbehalten. Zur Optimierung der Leistungsbewirtschaftung können steuerbare Verbraucher z.B. Boiler, Speicherheizungen, Wärmepumpen, Waschmaschinen, Tumbler usw. während Zeiten mit hoher Netzbelastung gesperrt werden. Die aktuellen Sperrzeiten können im Internet (www.elektra-muehlau.ch/strom/sperrzeiten/) abgefragt werden. Sperrzeiten sind dazu da, grosse Stromspitzen zu vermeiden. Durch diese Flexibilität des Endkunden können die Tarife optimiert werden. Wünscht ein Kunde die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Energie so kann er den teureren Tarif STDF wählen.

3.4 Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

3.5 Rechnungsstellung

Die allgemeinen Bezugsperioden sind zurzeit:

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Akontorechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Akontorechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Akontorechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Schlussrechnung im Januar

Zwischenablesung mit Rechnungsstellung ist möglich und wird mit einer administrativen Gebühr von CHF 50.00 exkl. MwSt verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

Wird über denselben Zähler auch eine Produktionsanlage abgerechnet, welche Energie ins Netz der Elektra Mühlau einspeist (siehe Tarifblatt ESP-22), können Akontorechnungen für den Bezug wegfallen, wenn Bezug und Einspeisung in der gegenseitigen Verrechnung zu kleinen Beträgen führen. Der Kunde erhält in solchen Fällen nur eine Schlussrechnung im Januar für Bezug und Einspeisung.

3.6 Sicherstellung und Stromabschaltung

Die Verteilnetzbetreiberin ist berechtigt nach erfolgloser zweifacher Mahnung, für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (Vorauszahlung, Bankgarantie, Münzzähler, usw.)

Die Verteilnetzbetreiberin ist ebenso berechtigt, die Energielieferung nach erfolgloser zweifacher Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen. Dasselbe gilt generell bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen.

3.7 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement (www.elektra-muehlau.ch/ueber-uns/reglement/) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 0.4 kV vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

3.8 Inkraftsetzung

Dieses Tarifblatt wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Tarifblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.